Beglaubigte Abschrift

120 C 69/21
Verkündet am 25.05.2022
gez. [redacted], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Karkossa & Keden Rechtsanwälte Partnerschaft**, Saarbrückenstraße 54, 24114 Kiel, Gz.: RI-21/896-OA-Ri

gegen

Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München, Gz.: 4922 9421

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Schadensersatz nach Verkehrsunfall v. 18.06.2021

hat das Amtsgericht Kiel durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 25.05.2022 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom [redacted] für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einer Forderung der [redacted], vertreten durch den Geschäftsführer [redacted], ebenda, in Höhe von 168,51 € freizuhalten, Zug-um-Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen die [redacted].

Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 152,80 € freizuhalten.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf restliche Reparaturkosten in Anspruch.

Die Parteien streiten um die Folgen eines Verkehrsunfalls, der sich am [redacted] ereignete. Beteiligt waren die Klägerin mit ihrem Fahrzeug und ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug. Die volle Haftung der Beklagten für die Unfallfolgen steht zwischen den Parteien außer Streit.

Die Klägerin gab nach dem Unfall ein Sachverständigengutachten über die Unfallfolgen Auftrag. Sie beauftragte die [redacted] mit der Reparatur des Fahrzeugs gemäß Gutachten. Zudem unterschrieb sie ein Formular, welches mit „Reparaturkosten-Übernahmebestätigung“ überschrieben ist. Die Beklagte regulierte die Rechnung der Werkstatt unvollständig, 168,51 € ließ sie unter Hinweis auf einen Prüfbericht unreguliert. Wegen des Schadensgutachtens wird auf die Anlage K1 (Blatt 7 fortfolgende der Akten), wegen der Reparaturrechnung auf die Anlage K2 (Blatt 26 folgende der Akte), wegen der Übernahmebestätigung auf die Anlage K3 (Blatt 28 der Akten) und wegen des Prüfberichts auf die Anlage K4 (Blatt 22 fortfolgende der Akten) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, die in Rechnung gestellten Desinfektionsarbeiten seien durchgeführt worden. Auch im Übrigen seien die noch offenen Positionen erforderlich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Klägerin beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe sich mit der Werkstatt mündlich auf eine Abtretung ihrer Schadensersatzansprüche geeinigt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin ist Inhaberin der dem Grunde nach unstreitigen Schadensersatzanspruchs aus dem Unfallgeschehen vom [redacted]. Denn eine Abtretung der Forderung steht nicht fest. Eine Abtretung folgt insbesondere nicht aus der Anlage K3 (entspricht B1). Denn dort ist weder das Feld für die Abtretung an sich noch eine einzelne Schadensposition angekreuzt. Entgegen der Ansicht der Beklagten folgt daraus gerade nicht, dass sämtliche Schadensersatzansprüche abgetreten wurden. Das Gegenteil ist der Fall, denn ansonsten wären die Ankreuzfelder bedeutungslos. Auch eine mündliche Abtretung liegt nicht vor. Eine Beweisaufnahme war insoweit nicht geboten. Denn der Vortrag der Beklagten hierzu erfolgt erkennbar ins Blaue hinein. Erforderlich für eine Beweisaufnahme wären jedenfalls greifbare Anhaltspunkte für eine Abtretung. Solche ergeben sich nicht ausreichend aus der Aufforderung des Prozessbevollmächtigten, direkt an die Werkstatt zu leisten. Denn ein solches Vorgehen ist schlicht praktikabel.

Der Höhe nach hat die Beklagte die Klägerin von sämtlichen in Rechnung gestellten Positionen freizustellen, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Werkstatt. Das Gericht schließt sich bei der streitigen Frage, ob der Schädiger auch im Fall einer unbezahlten Reparaturrechnung das Werkstattrisiko trägt, dem Landgericht Saarbrücken an. Dieses hat in seiner Entscheidung vom 22.10.2021 (NJW 2022, 87 Rn. 7-12, beck-online) Folgendes ausgeführt:

> „2. Die Berufung macht geltend, im Fall einer unbezahlten Reparaturrechnung führe die subjektbezogene Schadensbetrachtung nicht dazu, dass der Schädiger für gegebenenfalls überhöhte Reparaturkosten hafte (vgl. LG Köln 14.4.2021 – 9 S 77/19, BeckRS 2021, 15935). Auch das Werkstatt- und Prognoserisiko treffe den Schädiger nur, wenn der Geschädigte die Reparaturrechnung bezahlt habe (vgl. LG Essen 27.7.2020 – 13 S 97/19, BeckRS 2020, 39303; offenlassend LG Stuttgart COVuR 2021, 605). Dem vermag sich die Kammer nicht anzuschließen.

a) Die Berufung weist zwar zutreffend darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des BGH zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten nicht der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung tatsächlich erbrachte Aufwand einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags iSv § 249 II 1 BGB bildet (vgl. BGH NJW 2020, 1148 mwN). Ebenso zutreffend ist der Hinweis der Berufung, dass der BGH diesen Grundsatz in der Vergangenheit auch auf andere Schadenspositionen angewandt hat (vgl. BGH NJW-RR 2017, 918 = VersR 2017, 436 mwN), wobei allerdings in früheren Entscheidungen bereits die „tatsächliche Rechnungshöhe“ und damit ersichtlich bereits die Rechnungsstellung als solche unabhängig von der Bezahlung als wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags iSv § 249 II 1 BGB angesehen wurde (vgl. BGH NJOZ 2014, 976 = VersR 2013, 1544; NJOZ 2014, 979 = NVwZ 2014, 385 = VersR 2013, 1590).

b) Indes ist nicht nur die bezahlte Rechnung taugliches Indiz für den erforderlichen Herstellungsaufwand. Dieser kann vielmehr auch aus „anderen gleich gewichtigen Indizien“ hergeleitet werden (vgl. BGH NJW 2018, 693), beispielsweise aus einem von dem Geschädigten erteilten Auftrag und der korrespondierenden Rechnung (vgl. BGH NJW 2020, 1148 zu Sachverständigenkosten). Solche gleich gewichtigen Indizien liegen hier vor. Der Kl. hat – worauf das Erstgericht mit Recht abgehoben hat – den Reparaturauftrag auf Grundlage eines von ihm eingeholten Schadengutachten eines Kfz-Sachverständigen erteilt. Ein solches Gutachten stellt grundsätzlich eine sachgerechte Grundlage für die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten dar, sofern es wie hier hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (vgl. BGH NJW 1989, 1056). Holt der Geschädigte daher ein Schadengutachten ein und erteilt auf Grundlage dieses Gutachtens einen entsprechenden Reparaturauftrag, so schlagen sich bereits in der Erteilung dieses Auftrags die eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten nieder. Denn bereits durch die Erteilung des konkreten Auftrags ist der Geschädigte zur Zahlung der anfallenden Reparaturkosten verpflichtet; die spätere Zahlung der Rechnung – auch durch Dritte – stellt sich dann alleine als Erfüllung dieser von dem Geschädigten eingegangenen Verpflichtung dar (vgl. BGH NJW 2020, 1001 zur Zahlung restlicher Sachverständigenkosten durch den Anwalt des Geschädigten). Daher hat das Erstgericht in dem Schadengutachten, dem auf dieser Grundlage erteilten Reparaturauftrag und der Rechnungsstellung zutreffend hinreichende Indizien für den erforderlichen Herstellungsaufwand erblickt. Dabei hat es auch mit Recht für unbeachtlich gehalten, dass der Kl. von Anfang an anwaltlich vertreten war. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die anwaltliche Vertretung über bessere fachliche Erkenntnismöglichkeiten zur Bewertung des konkreten Unfallschadens verfügen würde als der Kl. Hierfür genügt nicht bereits, dass die Klägervertreter auf die Abwicklung von Verkehrsunfällen spezialisiert sind.

c) Die Bekl. trägt zudem auch im Fall einer unbezahlten Reparaturrechnung das Werkstattrisiko. Denn den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind bereits dann Grenzen gesetzt, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und die Angelegenheit in die Hände von Fachleuten begeben hat, so dass ihm ein unsachgemäßes oder unwirtschaftliches Arbeiten des Betriebs nicht zur

Last gelegt werden kann (vgl. BGH NJOZ 2014, 976 = VersR 2013, 1544; NVwZ 2014, 385 = NJOZ 2014, 979 = VersR 2013, 1590). Die Risikoverlagerung auf den Schädiger erfolgt daher bereits in dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte sich auf der Grundlage eines Schadensgutachtens berechtigterweise für die Instandsetzung entscheidet und den Reparaturauftrag erteilt (vgl. BGHZ 63, 182 = NJW 1975, 160; OLG Hamm DAR 2021, 328 = BeckRS 2020, 10679; s. auch BGHZ 200, 350 = NJW 2015, 468). Dann aber kann die Zuweisung des Werkstattrisikos an den Schädiger gerade nicht davon abhängen, ob der Geschädigte den in Rechnung gestellten Betrag bereits bezahlt hat oder nicht. Denn es würde grundsätzlich dem Sinn und Zweck des § 249 I 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss (vgl. BGHZ 63, 182 = NJW 1975, 160). Dies gilt auch im Falle einer noch nicht bezahlten Werkstattrechnung. Das Prognose- und Werkstattrisiko trifft den Schädiger daher ungeachtet dessen, ob der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat, nur dann nicht, wenn – wofür hier nichts ersichtlich ist – den Geschädigten ein Verschulden trifft (vgl. BGHZ 115, 364 = NJW 1992, 302 mwN). Soweit die Bekl. geltend macht, der BGH habe dieser Auffassung bereits eine Absage erteilt, vermag die Kammer sich auch dem nicht anzuschließen. Die in Bezug genommene Entscheidung des BGH (NJW 2019, 3139) betrifft nicht die Frage des Werkstattrisikos und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der BGH mit der Entscheidung zugleich von seiner bisherigen Rechtsprechung zum Werkstattrisiko abweichen wollte.

d) Dass der in Rechnung gestellte den im Schadengutachten ausgewiesenen Betrag um rund 17 Euro überschreitet, führt nicht dazu, dass der Anspruch des Kl. auf den in dem Schadengutachten ausgewiesenen Betrag begrenzt wäre. Dabei kann dahinstehen, ob – wie die Bekl. geltend macht – das Schadengutachten zugleich eine Vergütungsvereinbarung für den erteilten Werkstattauftrag bildet. Denn auch die Abrechnung überteuerter Maßnahmen unterfällt dem Werkstattrisiko (vgl. OLG Naumburg 7.11.2019 – 3 U 7/18, BeckRS 2019, 44409). Auch in diesem Fall gilt daher der Grundsatz, dass der Geschädigte grundsätzlich nicht zunächst darauf verwiesen werden kann, der übersetzten Forderung der Werkstatt seine Einwände entgegenzusetzen, um die Forderung in gerichtlicher Auseinandersetzung auf die angemessene Höhe zurückzuführen (vgl. BGHZ 63, 182 = NJW 1975, 160).

e) Dem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass der Geschädigte an dem Unfall nicht verdienen soll (vgl. BGH NJW 2021, 241 mwN). Der Geschädigte ist aufgrund des erteilten Auftrags grundsätzlich zur Zahlung der Reparaturkosten verpflichtet. Er kann der Reparaturwerkstatt dabei von vorneherein Einwände gegen die abgerechneten Kosten nicht mit Erfolg entgegenhalten, soweit die Werkstatt die Reparatur auf Grundlage des Schadengutachtens und damit gerade entsprechend der Vorgabe des Geschädigten durchgeführt hat. Die Bekl. kann ferner von dem Geschädigten verlangen, dass dieser ihr seine Schadensersatzansprüche gegen die Reparaturwerkstatt abtritt. Das Bestehen dieser Ansprüche ist auch nicht davon abhängig, dass die Reparaturkosten bereits bezahlt wurden (vgl. BGH

NJW 2009, 3426; aA LG Essen 27.7.2020 – 13 S 97/19, BeckRS 2020, 39303). Damit ist die Bekl. auch im Fall einer unbezahlten Reparaturrechnung nicht schutzlos gestellt."

Dem schließt sich das erkennende Gericht an. Auch hier trägt die Beklagte das Prognose- und Werkstattrisiko, da die Klägerin die Reparatur des Fahrzeugs gemäß Gutachten beauftragte.

Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind schlüssig dargetan. Die festgelegte Gebühr ist jedenfalls nicht i. S. des § 14 I 4 RVG unbillig. Es ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass es sich vorliegend um eine unterdurchschnittlich schwierige Angelegenheit handelt (vgl. NJW-RR 2012, 887, 888).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Zulassung der Berufung erfolgte gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Kiel, 25.05.2022

[redacted]
Justizangestellte